

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Unser Zeichen: xxxx

Datum: 15.06.2019

Verfassungsbeschwerde

mit Bitte um einstweilige Anordnung

xxx

xxx sowie xxx, Zusammenstellung des Textes, xxx:
xxx

Beschwerdeführer

gegen

das Unterlassen geeigneter gesetzlicher Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz der deutschen Bürger gegen elektromagnetische, hochfrequente Strahlung.

wegen

Verletzung der Grundrechte, verursacht durch das Fehlen geeigneter Rechtsrahmen, insbesondere für besonders zu schützende Menschen wie Elektrosensible, Umweltkranke, Kinder, Krebskranke und besonders zu schützende Bereiche wie Wohnungen, Kindergärten, Schulen, Arbeitsplätze, Krankenhäuser, Altenheime.

Verletzung des Art. 20a GG „Schutz der künftigen Generationen“

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

durch fehlende Aufklärung und Gesetze und **daraus resultierend Verletzung der Grundrechte.**

Würde der Menschen

Die Würde der Menschen, die sich gegen Schäden durch EMF wehren oder sich für Aufklärung einsetzen, wird verletzt, weil diese Menschen teilweise von öffentlichen Amtsträgern schlecht geredet und erst recht nicht gehört werden: *Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Selbstbestimmt für körperliche Unversehrtheit sorgen

Die Bürger haben keine Möglichkeit, selbstbestimmt für ihre körperliche Unversehrtheit zu sorgen: *Art. 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*

Ausgrenzung und Benachteiligung elektrosensibler Menschen vom Leben

Bürger, die elektrosensibel sind, werden vom öffentlichen Leben und Arbeitsleben ausgegrenzt und sind damit benachteiligt: *Art 3 (2) S.3 Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Dadurch keine freie Ausbildungs- und Berufswahl

Durch diese Ausgrenzung können diese Menschen ihren Beruf nicht mehr frei wählen und ausüben: *Art. 12 (1) S. 1: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.*

Die Wohnungen werden durch willkürliche und gewaltsame Durchstrahlung geschädigt

Die gewaltsame und willkürliche Durchstrahlung der Wohnungen mit EMF-Strahlung führt zur Verletzung der Wohnung: *Art. 13 (1): Die Wohnung ist unverletzlich*

Vorinformation

Status der Elektrosensiblen / Umweltkranken in Deutschland

Die Verfassungsbeschwerde kommt von einer Bevölkerungsgruppe, die nach Ansicht der deutschen Regierung nie bestanden hat und auch heute keine Existenz hat, während sie in der DDR bekannt war (Anm. 1). **Die Beschwerde kommt von Elektrosensiblen.**

Elektrosensibilität ist weltweit bei industrieunabhängigen Wissenschaftlern und Ärzten, meist Umweltärzten, bekannt. Da diese Sensibilität in Deutschland von der Regierung und damit vom Gesetzgeber nicht anerkannt wird, haben **diese Menschen keine Rechte wie z.B. Behinderte; sie können nicht an Inklusion teilnehmen und** erhalten im Gegensatz zu Mobilfunk-/Strahlengeschädigten in Italien, Spanien und Frankreich, wo das Gericht die Schäden anerkannte, **in Deutschland in der Regel keine Berufsunfähigkeits-Rente - erst dann, wenn sie bereit sind, sich als psychisch krank erklären zu lassen.** Deshalb haben diese Menschen auch keine Grundrechte mehr - sie erkranken in der dauerhaften Zwangsbestrahlung und erhalten weder die notwendigen Hilfen, noch Verständnis. Für diese Menschen herrschen Zustände wie **vor** Verabschiedung des Grundgesetzes 1949!

Die deutsche Regierung richtet sogar Stellen ein, welche die Elektrosensibilität verneinen, z.B. die sog. „arbeitsmedizinischen Umweltambulanzen“. Damit wird es Umweltkranken noch schwerer gemacht, anerkannt zu werden.

Anlagen

- Broschüre: Elektrohypersensibilität - Risiko für Individuum und Gesellschaft (Broschüre der Kompetenzinitiative)
- Broschüre: Kompakt 04/2018 mit dem Schwerpunktthema: "Werden immer mehr elektrohypersensibel?"
- Buch: Elektrosensibel - Strahlenflüchtlinge in einer funkvernetzten Gesellschaft von Cornelia Waldmann-Selsam (Autor), Christine Aschermann (Autor) (Ärztinnen)

Anm. 1: Diagnose-Funk:

NVA-Untersuchung von 1967 an Funkern - Elektrosensibilität war Stand des Wissens DDR 1967, Nationale Volksarmee, Vertrauliche Verschlussache Nr.C 13937: „Die Problematik des Einflusses von Mikrowellen auf den Gesundheitszustand des Funkmesspersonals der Nationalen Volksarmee“

Klaus-Peter Wenzel, Institut für Luftfahrtmedizin, Militärhygiene und Feldepidemiologie, Dissertation; Ernst-Moritz-Arndt-Universität; Greifswald, 1967: „Die Funker der NVA wurden durch die Funktechnik der Mikrowellenstrahlung (ähnliche Technik wie im Mobilfunk) krank, obwohl strengere Grenzwerte als heute in Deutschland galten“.

Der ganze Text und die eingescannten Dokumente sind bei Diagnose Funk auf der Homepage zu finden.

Verfassungsbeschwerde als deutschlandweites Projekt

Für die Verfassungsbeschwerde wurde **ein deutschlandweites Projektteam** aufgestellt, in dem Menschen mit unterschiedlichen Qualifikationen mitgearbeitet haben. Die Vereine mit Elektrosensiblen konnten leider nicht so intensiv mitwirken. Weiterhin war die Organisation schwierig, weil das Vorhaben nicht öffentlich gemacht werden konnte. Der als „Telekom-Spion“ bekannte „Spatenpauli“ von <https://izgmf.de/> z.B. beleidigt Betroffene und Kritiker auf seiner Seite öffentlich. Dies ist ruf- und geschäftsschädigend, weshalb ein sehr hohes Datenschutzniveau bei dieser Verfassungsbeschwerde und der Arbeit hierfür nötig war und ist.

Insgesamt war die Organisation eines Textes über alle Initiativen, Betroffenen und Organisationen extrem aufwändig. Deshalb ist diese Beschwerde als „Vorreiter“ zu sehen und vielleicht nicht vollständig perfekt und fehlerfrei. Wir bitten um Verständnis.

Informationen und Mitarbeit, i.d.R. durch die Vorstände von:

- <https://www.xxx>
- <https://www.xxx>
- <http://www.xxx>
- Ärztin xxx und Kollegen
- <http://xxx>
- <https://www.xxx> (Schweden)
- <https://www.xxx>
- Und weiteren Initiativen im xx und xx
- 1 xxx
- Literatur der juristischen Fakultäten für den 1. Teil dieser Beschwerde

Weitere Buchempfehlungen

- Buch: Carolin Sandner: Offline-Modus aktiviert: Meine unfreiwillige Flucht vor dem Mobilfunk. Ein paar Seiten können bei Amazon gelesen werden.
- Buch: Stress durch Strom und Strahlung Baubiologie: Unser Patient ist das Haus - Band 1 Elektrosmog Mobilfunk Radioaktivität Erdstrahlung Schall Licht von Wolfgang Maes in Zusammenarbeit mit Dr. Dipl.Biol. Manfred Mierau, Dr. Dipl.Chem. Thomas Haumann, Dipl.Ing. Norbert Honisch und Dipl.Ing. Helmut Merkel Verlag Institut für Baubiologie+Ökologie Neubeuern IBN 6. Auflage 2013, 1111 Seiten ISBN-Nr. 978-3-923531-26-4

Antrag und Bitte um einstweilige Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG

wenigstens in Teilen

Es wird beantragt

- I. festzustellen, dass der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat
 - keine geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland vor Schäden durch elektromagnetische, hochfrequente und gepulste Strahlung geschützt sind
 - statt dessen auch für Fälle, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, die 26. BImSchV anführt und als gültig erachtet, wodurch allen Bürgern das Recht genommen wird, sich gegen elektromagnetische Strahlung (vor allem DECT und WLAN) zu wehren
 - eine teilweise übermäßige Zwangsbestrahlung anordnet und eine flächendeckende Verstrahlung beauftragt, was dazu führt, dass ein deutscher Bürger nirgendwo mehr der schädlichen elektromagnetischen, hochfrequenten Strahlung ausweichen kann
 - Dem Bürger keine selbstbestimmte Möglichkeit mehr lässt, sich gegen die schädliche Strahlung zu schützen

und hierdurch die Grundrechte der Beschwerdeführer verletzt haben.

Es wird zudem beantragt

- II. dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung aufzutragen, innerhalb einer durch das Bundesverfassungsgericht zu bestimmenden Frist geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass durch die Zwangsbestrahlung geschädigten Bürger umgehend wieder zu ihren Grundrechten kommen (möglichst unverzüglich).
- III: Den Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich in Härtefällen gegen übermäßige, nicht gerechtfertigte Bestrahlung zu wehren.
- IV. Bei nachgewiesenen Schäden durch Zwangsbestrahlung mit elektromagnetischer Strahlung sind auf Antrag die Schäden angemessen auszugleichen, z.B. die finanziellen Verluste durch Wohnungswechsel und Verdienstauffälle bzw. bei Arbeitslosigkeit.
- V. Zum Schutz der jetzigen und der nächsten Generation sofort die Einführung von 5G zu stoppen.

Bezüglich 5G gibt es eine **internationale Forderung** zum Schutz der jetzigen und nächsten Generationen zu handeln, beispielsweise von Rainer Nyberg, EdD, Psychologist, Professor emeritus, Finland und Lennart MD, PhD. Oncologist, Sweden an den UN Generalsekretär formuliert (Quelle im www <https://www.environmentandcancer.com/letter-to-un-secretary-general-antonio-guterres-20-6-2018>):

“We urge the UN, the Secretary General and Governments of all nations

1) To take all reasonable measures to halt the 5G, including 5G Space expansion, to protect all mankind, especially infants, children, pregnant women, as well as the environment.

2) To appoint immediately, without industry influence, international groups of truly independent, impartial EMF and health scientists with no conflicts of interest², to create new exposure standards for RF-EMF that protect against all health and environmental effects, not just thermal effects and not just effects on humans.

3) To favor wired digital telecommunications, not wireless communication, if not first convincingly proven safe.

4) To demand a Moratorium on the 5G rollout until research shows if this new use is sustainable for humans, children, animals and plants on Earth. “

Wir fordern die Vereinten Nationen, den Generalsekretär und die Regierungen aller Nationen nachdrücklich auf,

1) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um 5G zu stoppen, einschließlich der 5G-Erweiterung im Weltall, um die gesamte Menschheit, insbesondere Säuglinge, Kinder, schwangere Frauen sowie die Umwelt zu schützen.

*2) sofort, **ohne Einfluss der Industrie, internationale Gruppen von wirklich unabhängigen, unparteiischen EMF- und Gesundheitswissenschaftlern** ohne Interessenkonflikte zu ernennen, um neue Expositionsstandards für Hochfrequenz-EMF zu schaffen, die vor allen Gesundheits- und Umwelteinflüssen schützen, nicht nur vor thermischen Einwirkungen und nicht nur vor Auswirkungen auf den Menschen.*

3) drahtgebundene digitale Telekommunikation zu bevorzugen, keine drahtlose Kommunikation, wenn sich diese nicht zuerst als sicher erwiesen hat.

4) nach einem Moratorium für die Einführung von 5G zu fordern, bis die Forschung zeigt, ob diese neue Verwendung für Menschen, Kinder, Tiere und Pflanzen auf der Erde nachhaltig ist.

Der **EMF-Call** - ebenfalls international - verdeutlicht die Forderung nach geänderten Rahmenbedingungen:

(Quelle: https://www.emfcall.org/wp-content/uploads/2018/11/emfcall_german.pdf)

„Das Mandat der ICNIRP, Expositionsrichtlinien vorzugeben, muss ernsthaft in Frage gestellt werden. Die ICNIRP ist nicht unabhängig von Verbindungen zur Industrie, wie sie behauptet.

..... da die ICNIRP nicht gewillt ist, wissenschaftliche Ergebnisse zu schädlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, ist es offensichtlich, dass sie die Industrie und nicht die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt schützt.....

Neue, wirklich schützende Grenzwerte sind erforderlich. Wir rufen die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation sowie alle Regierungen dazu auf, die Ausarbeitung und Berücksichtigung von Richtlinien auf medizinischer Grundlage voranzutreiben. Diese müssen unabhängig von Interessenkonflikten hinsichtlich direkter oder indirekter Verbindungen zur Industrie sein. Sie müssen den Stand der medizinischen Forschung widerspiegeln und sie müssen tatsächlich dem Schutz dienen“.

Anmerkung: „As per November 26 2018, 164 Scientists and Medical Doctors as well as 95 Non-Governmental Organizations have signed The EMF Call“. Wie in allen Fällen, scheint die deutsche Regierung solchen namenhaften Menschen jegliche Kompetenz abzusprechen?

Im Mai stellte der schwedischen Krebsforscher mit seinem internationalen Team Forderungen an den EU Umweltkommissar, die bei nicht Erfüllung rechtliche Konsequenzen haben werden. Bitte entnehmen Sie die Details der

Anlage 1: Brief an den Umweltkommissar der EU, Dr. Karmenu Vella Vasa, Finnland und Örebro, Schweden 20. Mai 2019, Rainer Nyberg, EdD, MPs, Professor Emeritus, Vasa, Finnland, Lennart Hardell MD, PhD, Onkologe, Örebro, Schweden

Da wegen geplanter Einführung von 5G und täglich neuem Aufbau von Mobilfunksendern (Wildwuchs mit übermäßiger Belastung) Gefahr in Verzug für ganz Deutschland gegeben ist, bitten wir möglichst um eine einstweilige Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG, „...aus einem anderen wichtigen Grund zum **gemeinen Wohl dringend geboten ist.“**

Im “INTERNATIONAL APPEAL Stop 5G on Earth and in Space”, unterzeichnet von “100,091 signatories from at least 187 countries as of June 7, 2019” heißt es: .

An die Vereinten Nationen (UNO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Europäische Union (EU), den Europarat und die Regierungen aller Nationen:

.....

Die gesundheitsschädigende Wirkung von Hochfrequenzstrahlung auf Mensch und Umwelt ist bewiesen. Die Anwendung von 5G stellt ein Experiment an der Menschheit und der Umwelt dar, **was durch internationales Recht als Verbrechen definiert ist“**

Anlage 2: (<https://www.5gspaceappeal.org/the-appeal/>)

Inhalt und Gliederung

1	Vorspann	9
2	A. Zulässigkeit.....	11
2.1	Betroffenheit der Beschwerdeführer	11
2.2	Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität.....	12
3	B. Begründetheit	13
3.1	Schutzbereich	13
3.2	Eingriff.....	17
3.3	Rechtfertigung	18
3.4	Zusammenfassung und Annahme der Beschwerde.....	19
4	C Weitere Sachverhaltsdarstellungen und Begründungen im Detail.....	20
4.1	Vorsorgeforderungen werden nicht umgesetzt	20
4.2	Grenzwerte schützen nicht	23
4.3	Versicherungen sehen nicht versicherbares Risiko.....	25
4.4	Grenzwertbetrachtung in früheren Gerichtsurteilen	26
4.5	Geschädigte Bürger haben damit keine Rechte	28
5	Kein Rechtfertigungsgrund vorhanden	30
6	Verletzung des bei Amtsantritt geleisteten Eids.....	32
7	Zusammenfassung.....	33
8	Teil D: Berichte von Betroffenen (öffentlicher Teil)	35
9	Teil D: Berichte von Betroffenen (nicht öffentlicher Teil).....	37
10	Anlagenverzeichnis	38

1 Vorspann

Wir beantragen die Annahme der Beschwerde, weil wir der Ansicht sind, dass sie von allgemeiner Bedeutung ist. Die Beschwerde betrifft jeden deutschen Bürger. Im übrigen liegt unserer Ansicht nach Gefahr in Verzug für ganz Deutschland vor.

§ 90 Abs. 2 Satz 2: Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, **wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist** oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

§ 93a Abs. 1 Satz 1: Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
Satz 2: Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt.

Wir sind der Auffassung, dass eine Grundrechtsverletzung vorliegt, weil

- die staatlichen Maßnahmen **in den Schutzbereich des Grundrechts** eingreifen bzw. aufgeführte Grundrechte teilweise oder sogar ganz unmöglich machen.
- Der Eingriff **verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt** ist, weil es keine Gesetze gibt, welche der Regierung erlauben, gegen die aufgeführten Grundrechte zu verstoßen. Für den Eingriff liegt keine Rechtfertigung vor.
- Vielmehr ist die **Ausübung der grundrechtlich gewährten Freiheiten** der genannten Grundgesetzartikel **erschwert und teilweise sogar ganz unmöglich** gemacht.

Unsere Beschwerde setzt auf ein BGH-Urteil auf:

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05

„Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in ihrem Beschluss vom 28. Februar 2002 (1 BvR 1676/01 – NJW 2002, S. 1638) zu den in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerten unter Bezugnahme auf die einschlägige Senatsrechtsprechung ausgeführt, dass dem Verordnungsgeber bei der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zukommt, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen.

Deren Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Die geltenden Grenzwerte können nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen.....

*Es ist vielmehr Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um gegebenenfalls weiter gehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann gerichtlich erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation **verfassungsrechtlich untragbar geworden ist**“.*

Zitate aus genannten Quellen werden jeweils kursiv und in Anführungsstrichen dargestellt

2 A. Zulässigkeit

Die Beschwerde ist zulässig, weil sie in Deutschland von Beschwerdeführern eingereicht wird, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Grundrechten verletzt sind. Die Beschwerdeführer sind deshalb beschwerdebefugt, weil, wie nachfolgend erläutert wird, eine Grundrechtsverletzung vorliegt und die Beschwerdeführerin durch den Akt der öffentlichen Gewalt selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist.

Alle Beschwerdeführer sind beschwerdefähig, da es sich um eingetragene Vereine, rechtliche Institutionen oder Einzelpersonen handelt.

Alle Beschwerdeführer sind volljährig, damit ist die Prozessfähigkeit gegeben.

Es liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor, weil es sich um einen Akt der öffentlichen Gewalt handelt, Art. 93 (1) Nr. 4a GG, § 90 (1) BVerfGG

Das BVerfG hat bei der Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerde deshalb keine Superrevisionsinstanz, weil es nicht um die Verletzung der Grundrechte durch unterhalb der Verfassung stehender Rechtsnormen wie z.B. Gesetzen, Rechtsverordnungen geht.

Die Verfassungsbeschwerde wird schriftlich eingereicht § 23 I 1 BVerfGG und begründet § 23 I 2 BVerfGG.

2.1 Betroffenheit der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer sind selbst betroffen. Einzelfälle finden sich im **Teil D.**

Gleichzeitig sind alle Bürger Deutschlands betroffen, wie nachfolgend ausgeführt werden wird.

Die Grundrechtsverletzung hat bereits begonnen und eine weitere, massive Verletzung steht bevor.

Diese Folgen der nachfolgend beschriebenen Grundrechtsverletzungen betreffen die Beschwerdeführer gegenwärtig im Sinne der Vorgaben für das Bestehen einer Beschwerdebefugnis.

Denn die Grundrechte schützen auch vor möglichen und nicht nur vor sicheren Gefährdungen, sofern die Gefährdung im Eintrittszeitpunkt sonst irreversibel wäre.

2.2 Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität

Aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde folgt, dass der Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ergreifen muss, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. Der Beschwerdeführer muss daher alle ihm möglichen Rechtsbehelfe unterhalb der Verfassungsbeschwerde ausgeschöpft haben. Denn grds. ist es zunächst Aufgabe der ordentlichen Gerichte und Fachgerichte, Rechtsschutz zu gewähren.

Die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG sind erfüllt. Aufgrund des Unterlassens einer gesetzgeberischen Tätigkeit ist vorliegend keine andere Art von Klage als die Verfassungsbeschwerde möglich. Die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ist vorliegend die einzige Rechtsschutzmöglichkeit, die den Beschwerdeführern zur Verfügung steht, um Maßnahmen zu bewirken, die den Beschwerdeführern und allen deutschen Bürgern ihre verletzten Grundrechte zu rügen und wieder zu erlangen. Damit ist die Verfassungsbeschwerde auch „*von allgemeiner Bedeutung*“ - sie betrifft alle deutschen Bürger.

Der Rechtsweg ist alleine schon deshalb erschöpft, weil keine Überprüfung von einem Gesetz durch eine vorherige Instanz möglich und nötig ist.

Die unmittelbare Anrufung des BVerfG verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Subsidiarität. Den Beschwerdeführern steht keine anderweitigen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, um eine Korrektur der Verfassungsverletzung durch den Gesetzgeber zu erwirken oder den Grundrechtsverstoß zu verhindern, weil die Verletzung durch die deutsche Regierung und nicht durch Länder verursacht ist.

Mit Erfüllung der vorliegenden Punkten ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

3 B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten verletzt ist, vgl. Art. 94 (1) Nr. 4a GG.

Neben den nachfolgend genannten Begründungen wird die Begründung auch im Teil C fortgesetzt

3.1 Schutzbereich

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Bürgerin. Daraus ergibt sich, dass der persönliche Schutzbereich gegeben ist.

Sachlicher Schutzbereich

Die Verfassungsbeschwerde betrifft folgende Schutzbereiche

- **Würde des Menschen:**

Die Würde der Menschen, die sich gegen Schäden durch EMF wehren oder sich für Aufklärung einsetzen, wird verletzt: **Art. 1 (1) GG** *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.* Ausgrenzung und Benachteiligung elektrosensibler oder durch Mobilfunk oder generell durch EMF-Belastung geschädigter Menschen vom Leben:

Bürger, die elektrosensibel sind, werden vom öffentlichen Leben und Arbeitsleben ausgegrenzt und sind damit benachteiligt: *Art 3 (2) S.3 Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Erläuterung Menschen, die sich in der Politik Gehör verschaffen möchten, erreichen dort nichts.

Beweise:

Anlage 3: Offener Brief der Ärztin Barbara Dohmen, in welchem sie schildert, dass sich sogar Menschen das Leben nehmen, bleibt ohne Reaktion.

Anlage 4: weisse Zone Rhön: Brief an Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Anlage 5: Termin beim Bürgerbeauftragten Herrn Holetschek
Gesprächsprotokoll vom 2.4.2019 beim Bürgerbeauftragten der bayerischen Regierung, Herrn Holetschek, dem sogar ein Vorschlag zur Integration von arbeitslos gewordenen Elektrosensiblen unterbreitet wurde. Nach dem Termin ist nichts veranlasst worden.

Man nimmt Elektrosensible offensichtlich nicht ernst, die Würde elektrosensibler Menschen ist verletzt.

Weitere Beweise: offene Briefe auf der Seite von <https://www.elektrosensibel-muenchen.de/>

Menschen, die unter elektromagnetischer Strahlung leiden, werden, wie in mehreren Schriftstücken vorgetragen, verachtet, von öffentlichen Amtsträgern verspottet, als psychisch krank erklärt und ausgegrenzt. Im Arbeitsleben „entsorgt“ man solche Menschen, sogar im öffentlichen Dienst.

Insbesondere die Tatsache, dass man keine Äußerung von Ärzten und nicht-industrienahen Wissenschaftlern gelten lässt, sondern solche Menschen sogar vom Amt enthebt, wenn sie Schäden durch Mobilfunkstrahlung belegen, **ist eine Entwürdigung der Menschen.**

Das Nicht Anerkennen von Hinweisen und Forschungsergebnissen UNABHÄNGIGER Wissenschaftler und Ärzten ist eine **Entwürdigung dieser Menschen.** Die deutsche Regierung erlaubt sich, internationalen, hochkarätigen Wissenschaftlern und Ärzten jegliche Kompetenz abzusprechen, indem sie die Warnungen abweist und den Forderungen auf Handlung nicht nachkommt.

- **Selbstbestimmung: Selbstbestimmt für körperliche Unversehrtheit sorgen**

Die Bürger haben keine Möglichkeit, selbstbestimmt für ihre körperliche Unversehrtheit zu sorgen: **Art. 2 (2) GG** *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit*

Erläuterung Durch die Bestimmung der Regierung, dass sogar jeder „weisse Fleck“ mit Mobilfunkversorgung zu füllen sei, gibt es keine Ausweichmöglichkeit mehr für Menschen, die auf elektromagnetische Felder empfindlich reagieren. Insbesondere die massive Zunahme von flächendeckendem öffentlichen WLAN - im Schwimmbad, am Bahnhof, im Bus, in der Bücherei, im Zug, in der Einkaufsstraße, am Kirchplatz, auf dem Ausflugsdampfer, im Cafe... - zusätzlich zum flächendeckenden Mobilfunk, führt dazu, dass die Menschen nicht mehr frei entscheiden können, ob sie sich der Strahlung aussetzen oder nicht. Eine selbstbestimmte Beschränkung der Belastung ist durch Beschlüsse und Handlungen durch Staatsgewalt nicht mehr möglich. Die Bürger haben keine Möglichkeit, selbstbestimmt für ihre körperliche Unversehrtheit zu sorgen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist damit verletzt.

- **Benachteiligung wegen gesundheitlichen Gründen**

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Erläuterung: Bürger, die elektrosensibel sind, werden vom öffentlichen Leben und Arbeitsleben ausgegrenzt und sind damit benachteiligt. Die Regierung weigert sich weiterhin, umweltkranke Menschen als behindert einzugruppieren. Damit haben diese Menschen keine Rechte, auf die sie sich beziehen können, sie können keine Berufsunfähigkeitsrente beantragen und keine sonstigen Leistungen. Das alleinige Abstreiten, dass es sich um eine Behinderung handelt, ändert aber nichts daran, dass diese Menschen in der funkverseuchten Welt behindert sind. Diese Menschen zu verspotten und auszugrenzen bedeutet eine Benachteiligung. Damit ist Art 3 (2) S.3 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ verletzt.

- **Schutz der Gesundheit**

Bürger haben keine Möglichkeit, selbstbestimmt für Unversehrtheit ihrer Gesundheit zu sorgen **Art. 2 (2) GG**. Die ZWANGSBESTRAHLUNG überall, in der Wohnung, am Arbeitsplatz und in öffentlichen Einrichtungen führt dazu, dass Menschen, die empfindlich sind, nicht mehr ausweichen können

- **Schutz der Wohnung**

Die Wohnungen werden durch willkürliche und gewaltsame Durchstrahlung geschädigt Die gewaltsame und willkürliche Durchstrahlung der Wohnungen mit krebserregender EMF-Strahlung führt zur Verletzung der Wohnung: *Art. 13 (1): Die Wohnung ist unverletzlich*

Erläuterung: Die gewaltsame und willkürliche Durchstrahlung der Wohnungen mit nicht sinnvoll begrenzter EMF-Strahlung führt zur Verletzung der Wohnung, Art. 13 (1) GG: Die Wohnung ist unverletzlich. Kein Bürger kann sich wehren, wenn öffentliche Amtsträger zugunsten eigener wirtschaftlicher Interessen das Zuhause anderer Menschen mit Mobilfunkstrahlung verseuchen und Menschen das Wohnen in ihrem Zuhause unmöglich macht. Das lächerliche Argument mit den Grenzwerten führt dazu, dass alle anderen Gesetze, z.B. das Baugesetz und das Grundgesetz, außer Acht gelassen werden.

- **Freie Arbeitsplatzwahl**

Durch Ausgrenzung von elektrosensiblen Menschen können diese Menschen ihren Arbeitsplatz nicht mehr frei wählen und ihrem Beruf nicht mehr nachgehen: **Art. 12 (1) S. 1 GG**: *Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.*

Erläuterung: Sensible Arbeitnehmer haben aber kein Recht darauf, dass ihr Arbeitsplatz von Strahlung reduziert oder frei gemacht wird.

Wie nachfolgend dargestellt, ist kein Arbeitgeber bereit, zugunsten von Elektrosensiblen auf DECT und WLAN zu verzichten. Es wird höher gewichtet, dass die anderen Kollegen durch mobile Geräte „Bespäßung“ als Sozialleistung erhalten. Für Elektrosensible ist es, durch Fälle eines Münchner Vereins für Elektrosensible belegt, unmöglich, sich frei einen Arbeitsplatz zu suchen.

<https://www.elektrosensibel-muenchen.de/Arbeitswelt/articles/Arbeitswelt.html>

- **Verletzung des Art. 20a GG „Schutz der künftigen Generationen“**

Verpflichtung des Staats, die jetzige und zukünftige Generation zu schützen.

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“

durch fehlende Aufklärung und Gesetze und **daraus resultierend Verletzung der Grundrechte. Der Art. 20a GG ist „konturlos“, hat keine rechtliche Wirkung. Es fehlen Gesetze, mit denen dem Bürger die Ausübung der Grundrechte möglich ist.**

Art. 20a GG ist deshalb verletzt, weil die aktuellen und zukünftigen, wie später dargestellt gesicherten Schäden **durch unbrauchbare, realitätsfremde „Grenzwerte“ der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV immense wirtschaftliche, gesellschaftspolitische und umweltpolitische Auswirkungen haben werden.** Frühgeburten, Frührenten, Krebs, Demenz und Alzheimer, Depression und Burn Out werden Deutschland horrende Kosten verursachen. Ausfall der arbeitenden Generation bedeutet eine **hohe Belastung des Sozialsystems.** Dies wird auf Dauer finanziell nicht zu bewerkstelligen zu sein.

Auch die kognitiven Fähigkeiten der Menschen wird zu einem Problem der nächsten Generation werden. Die Regierung von Deutschland drängt mit allen Mitteln darauf, dass jeder Mensch mit einer „Fernsteuerung“, also einem Smartphone ausgestattet ist. Mobilfunktechnik in der Schule **wird angeordnet.** Die eigene Meinungsbildung dieser Menschen wird so gravierend eingeschränkt, die Gesundheit schon im Kindesalter geschädigt. So eine Generation ist eine Gefahr für die Zukunft.

Statt das Vorsorgeprinzip umzusetzen, werden laufend neue Regelungen erlassen, was alles mit Funk zu betreiben ist. Funk-Rollos, Smart-Home, Funk-Fernseher, Funk-Wasserzähler, Funk-Rauchmelder, WLAN in allen öffentlichen Bereichen - die

Regierung setzt alle Wünsche der Industrie um und setzt dabei die Gesundheit und Umwelt der deutschen Bürger willkürlich auf's Spiel.

3.2 Eingriff

Es liegt ein Eingriff in die Grundrechte vor, weil dem Einzelnen nicht mehr möglich ist, die im Schutzbereich genannten Grundrechte wahrzunehmen und/oder auszuüben. Es ist deshalb nicht mehr möglich, weil der Staat den Bürgern keine Gesetze erlassen hat, welche die Bürger schützen und damit willkürlich die Grundrechte verletzen kann, während gleichzeitig der Bürger keine Rechtsgrundlage hat, seine Grundrechte einzuklagen.

Vorschriften und Zwänge, EMF-Strahlung zu ertragen, werden erlassen

Vielmehr werden Vorschriften erlassen, die den Bürger ZWINGEN, schädliche EMF-Belastung zu ertragen, was zu einer Verletzung der zuvor genannten Grundrechte führt. Beispiel: Vergaberichtlinien für die Mobilfunklizenzen, welche eine flächendeckende Bestrahlung vorschreibt – somit ist kein Entkommen mehr möglich. Oder die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (BGBl. I S. 2531) vom 15.11.2016: Diese Verordnung gilt ausdrücklich nicht für Langzeitwirkungen (Anwendungsbereich § 1 Abs. 3 Nr. 2). Ebenso die „Hotelklassifikation“, welche vorschreibt, dass in allen Zimmern Netz verfügbar sein muss, andernfalls kann der dritte Stern nicht vergeben werden, was dazu führt, dass man so gut wie keine Unterkunft mehr ohne Dauer-WLAN-Bestrahlung in allen Zimmern finden kann. Elektrosensible Menschen können somit weder Urlaub machen, noch auf Geschäftsreisen gehen.

Beweis: Bericht des Vereins für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V., wo sich verzweifelte Anfragen und Anrufe zu dem Problem mehren.

Ferner Verpflichtung zum Einbau von Funkwasserzählern - diese Anordnung ist ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und verstößt, abgesehen davon, auch gegen das Datenschutzgesetz, da die Rechtsgrundlage für das Datensammeln fehlt und auch keine Einwilligungserklärungen eingeholt werden (Art. 6 DSGVO).

Geschädigte Bürger haben damit keine Rechte

Geschädigte Bürger haben keinerlei Rechtsgrundlage, sich gegen EMF-Belastung zu wehren.

Beweis: Betroffene lt. Anhang wurde gekündigt, weil sie sich gegen die vielen WLAN-Hotspots am Arbeitsplatz wehren wollte.

Zahlreiche Nachbarn und Mitbewohner der Betroffenen lt. Anhang konnten sich

nicht gegen die übermäßige Zwangsbestrahlung ihrer Wohnung wehren. Obwohl bereits in der Tiefgarage Empfang gewährleistet war, wurden 15 weitere Sender in Betrieb genommen. Der Termin beim Bürgerbeauftragten von Bayern, Herrn Holetschek, am 2.4.2019 führte, wie vorher schon erwähnt, zu keinem Ergebnis.

3.3 Rechtfertigung

Die Ausübung der im Schutzbereich genannten Grundrechte würde nicht mit Rechten Dritter oder anderen Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang kollidieren.

Das Staatliche Handeln, welches zur Grundrechtsverletzung führt, basiert nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern lediglich auf rein wirtschaftlichen Interessen zugunsten der Mobilfunkindustrie. Die angeführte „Schranke“ ist der sog. „Versorgungsauftrag“. Eine Bestimmung, dass selbst unterirdisch in jeder Ecke Mobilfunkempfang zu gewährleisten und aufgrund der sog. „Grenzwerte“ zu dulden ist, ist aber keine „Schranke“, sondern ein selbst formulierter „Freibrief“, den Mobilfunkausbau ungehindert durchzudrücken.

Es liegt damit kein Grund vor, den Bürgern die im Schutzbereich genannten Grundrechte zu verwehren.

Für das Nicht-Handeln der deutschen Regierung, was zur Grundrechtsverletzung führt, gibt es keinen verfassungsmäßigen Grund. Das Unterlassen sämtlicher notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Bürger zugunsten der Mobilfunkindustrie basiert nicht auf einem verfassungsmäßigen Gesetz - es gibt keine Rechtsgrundlage für die Verletzung der aufgezeigten verletzten Schutzbereiche.

Vergaberichtlinien haben keine Rechtsgrundlage

Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund für die Verletzung der Rechte.

Ein wesentlicher Teil der Verletzung der Grundrechte beruht auf der Tatsache, dass zur „Bespaßung“ der Bürger, z.B. durch Bayern-WLAN, in Bus, S-Bahn und öffentlichen Bereichen wie Kirchplätzen und Bahnhofstraßen eine vollkommen unnötig hohe Belastung durch elektromagnetische Felder entsteht, gegen die sich ein empfindlicher Bürger nicht mehr wehren kann. Zahlreiche Entscheidungen werden alleine aus wirtschaftlichen Interessen getroffen, die jedoch nicht dem Allgemeinwohl, nachweisbar aber den finanziellen Interessen der Mobilfunklobby dienen (Bayern WLAN ist in Wirklichkeit Vodafone, Vodafone tritt aber nicht in Erscheinung).

Vielmehr definiert die Regierung Vergaberichtlinien und Versorgungsauflagen, welche keine rechtliche Grundlagen haben, aber in die Grundrechte der Bürger eingreifen. Die Vergaberichtlinien und Versorgungsaufgaben sind willkürlich formuliert und orientieren sich vielmehr ausschließlich an den Interessen der Mobilfunkindustrie und geben dieser das scheinbare Recht, machen zu können, was sie wollen.

3.4 Zusammenfassung und Annahme der Beschwerde

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist nach alledem auch begründet.

Das Bundesverfassungsgericht wird angerufen, den Verfassungsverstoß festzustellen und zur Abwehr weiterer Schäden innerhalb einer möglichst kurzen Frist geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um die Bevölkerung vor Schäden durch (übermäßige) EMF-Belastung und den daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Folgen zu schützen.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch zur Entscheidung anzunehmen. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, weil ihr eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt und sie zudem zur Durchsetzung der im ersten Teil genannten Grundrechte angezeigt ist (Art. 93a Abs. 2 BVerfGG).

4 C Weitere Sachverhaltsdarstellungen und Begründungen im Detail

4.1 Vorsorgeforderungen werden nicht umgesetzt

Eccolog-Institut 2006

Wie dem EMF-Handbuch des Eccolog-Instituts zu entnehmen ist¹, bestand bereits **2006** schon kein Zweifel an der Schädlichkeit durch elektromagnetische Strahlung. Jede Studie, welche Schäden darstellte und beschrieb, wurde nicht anerkannt.

„Eine ganze Reihe namhafter Wissenschaftler, die sich nicht einschüchtern lassen wollten, verloren ihren Posten, und waren weltweit Diffamierungen ausgesetzt. Dr. L. von Klitzing wies an der Universität Lübeck das Auftreten pathologischer Hirnströme durch Mobilfunkbelastung nach. Er wurde entlassen mit der Begründung, dass die Uni keine weiteren Forschungsgelder mehr bekomme“ (Dr. med. Wolf Bergmann: Mikrowellensyndrom. Ein Überblick. Freiburg, den 01. 08. 2016)

In dem EMF-Handbuch des ECOLOG-Instituts wurde bereits 2006 über **Hypersensibilität im Zusammenhang mit Umweltbelastungen** berichtet. Frau Dr. Waldmann-Selsam hat ebenfalls schon sehr früh ausreichend dokumentiert, dass unter anderem offensichtlich eine Amalgam-Belastung zur Elektrosensibilität führen kann.

Auch über WLAN wusste man bereits 2006 sehr viel: Dass die Intensitäten sehr hoch werden können und dass Kinder besonders geschützt werden sollten. Weitere Details sind dem Handbuch zu entnehmen (Quelle siehe Fußnote).

2009 erschien die Broschüre „Wieso Grenzwerte schädigen, nicht schützen“². Schon vor zehn Jahren wusste man, dass die Grenzwerte obsolet sind.

Außerdem wird auf das Erschöpfungssyndrom eingegangen. Mit „Staunen“ berichten Krankenkassen und Ärzte über die Zunahme von Burn Out und Depression, dabei wusste man bereits 2009, dass die Mobilfunkstrahlung dafür ursächlich sein kann und wie die Zusammenhänge sind. Burn Out und Depression führen heutzutage zu immensen Kosten und Arbeitsausfällen. Der wirtschaftliche Schaden ist hoch, wird aber zugunsten wirtschaftlicher Profite der Mobilfunkindustrie tatenlos akzeptiert.

(siehe auch die Ausführungen in der **Anlage 5**, Termin bei Herrn Holetschek).

¹ EMF-Handbuch: **Elektromagnetische Felder. Quellen, Risiken, Schutz.**

https://www.ecolog-institut.de/wp-content/uploads/2017/12/EMF-Handbuch_Komplett.pdf

² **Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden.**

Beweise eines wissenschaftlichen und politischen Skandals. Heft 4 der Schriftenreihe „Wirkungen des Mobil- und Kommunikationsfunks“, Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e.V., 1. Auflage August 2009, S. 1-62, downloadbar unter: http://competence-initiative.net/KIT/wpcontent/uploads/2014/09/heft4_grenzwert-broschuere_screen.pdf

Resolution vom Europarat 2011

2011 wurde wegen der Offensichtlichkeit der Schäden, aber weil schon damals beharrlich an den Grenzwerten festgehalten wurde, im Europarat das **Vorsorgeprinzip** verabschiedet.

„Sie (elektromagnetische Felder) scheinen mehr oder weniger potenziell schädliche, nicht-thermische biologische Effekte auf Pflanzen, Insekten und Tiere sowie auch auf den menschlichen Körper zu besitzen, selbst wenn dieser einer Strahlung ausgesetzt ist, die noch unterhalb der offiziellen Grenzwerte liegt. Man sollte das Vorsorgeprinzip respektieren und die aktuell bestehenden Grenzwerte überarbeiten; wartet man zu lange auf weitergehende wissenschaftliche und klinische Nachweise, könnte das zu sehr hohen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Kosten führen, wie es in der Vergangenheit bei Asbest, bleihaltigem Benzin und Tabak der Fall war.“

Zusammenfassung Bericht 1: Komitee für Umwelt, Landwirtschaft und lokale und regionale Angelegenheiten. Berichterstatter: Herr Jean Huss 2, Luxemburg, Group Socialist, Doc. 12608, 06.05.2011

Es folgt eine lange Liste von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, wie die Vorsorgepolitik umzusetzen ist.

Vorsorgeforderungen werden jedoch nicht umgesetzt. Die Bevölkerung wird über die Schädlichkeit durch EMF-Strahlung nicht aufgeklärt, was beispielsweise dazu führt, dass aus Unkenntnis eine unnütze, nicht benötigte Strahlenbelastung erzeugt wird, weil z.B. die WLAN-Karte der Laptops nicht ausgeschaltet wird, wenn der Rechner mit Kabel am Netz ist. Die Unaufgeklärtheit der Bevölkerung führt zu einer unnötigen Belastung für Elektrosensible.

In der Resolution 1815, Doc. 12608 steht in Absatz 65:

"Nach Analyse der bislang verfügbaren wissenschaftlichen Studien und nach Anhörungen zu Sachverständigengutachten im Rahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Landwirtschaft und lokale und regionale Angelegenheiten gibt es ausreichende Hinweise auf potenziell schädliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Fauna und Flora und die menschliche Gesundheit, um zu reagieren und sich vor potenziell schwerwiegenden Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu schützen".

Anlage 6: deutsche Übersetzung von Diagnose Funk unter „*Brennpunkt: Europarat. Die potentiellen Gefahren durch elektrische Felder und ihre Auswirkungen auf die Umwelt*“, Hinweis auf die Originaldokumente am Ende

Die Deutsche Regierung hat bis heute nichts davon umgesetzt, vielmehr das Gegenteil gemacht: Ungeachtet der Warnungen zwingt die bayerische Regierung die Kinder, an der Schule mit WLAN zu arbeiten, weil Deutschland keine andere Regelung getroffen hat. In Frankreich dagegen ist WLAN an Schulen verboten.

Dies unterstreicht unsere Behauptung, dass Art. 20a verletzt ist: Es besteht eine Gefahr für die nächste Generation. Insbesondere gibt es **keinen Rechtfertigungsgrund**: Die Schüler könnten auch mit Computern in herkömmlicher Art arbeiten. Bisher gab es Kabel im Klassenzimmer. Wieso wird heute „Digitalisierung“ mit „Funk“ übersetzt? Wieso wird nicht die Verkabelung von Computerräumen ausgeschrieben, sondern WLAN-Sender? Unter <https://ausschreibungen-deutschland.de> finden sich zahlreiche Ausschreibungen zu WLAN an Schulen.

Italienisches Gericht verurteilt Ministerien zur Aufklärung

Ein italienisches Gericht hat Ende 2018 drei Ministerien verklagt, dass mobile Endgeräte binnen 6 Monaten auf Schädlichkeit gekennzeichnet werden müssen. Das italienische Gericht war von der Schädlichkeit überzeugt. In Deutschland fehlt bis heute die Aufklärung, stattdessen beruft sich die Politik regelmäßig darauf, dass die Grenzwerte eingehalten seien, was erst recht irreführend ist, weil es für WLAN, DECT und Bluetooth keine echten Grenzwerte gibt. Auszug aus dem Gerichtsurteil³:

“...per limitarne gli effetti potenzialmente nocivi per la salute e hanno lo scopo di sensibilizzare gli utenti in merito ad un uso più consapevole degli apparecchi di telefonia mobile, al fine di salvaguardare il diritto alla salute che è un diritto costituzionalmente tutelato (art. 32 della Costituzione).”

La predetta campagna di informazione e di educazione ambientale dovrà essere attuata nel termine di sei mesi dalla notifica o, se anteriore, dalla comunicazione in via amministrativa della presente sentenza, avvalendosi dei mezzi di comunicazione più idonei ad assicurare una diffusione capillare delle informazioni in essa contenute

Begrenzung der potenziell gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Sensibilisierung der Nutzer für einen bewussteren Umgang mit Mobiltelefonen, um das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Gesundheit zu wahren (Artikel 32 der Verfassung).

Die vorgenannte Informations- und Umweltbildungskampagne muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe oder, falls dies früher der Fall ist, durch administrative Mitteilung dieses Satzes durchgeführt werden, wobei das geeignetste Kommunikationsmittel zu verwenden ist, um eine weite Verbreitung der darin enthaltenen Informationen zu gewährleisten

³ **Urteil des Verwaltungsgerichts Latium** vom 13.11.2018, veröffentlicht am 15.01.2019, . Aktenzeichen des Urteils: N. 00500/2019 REG.PROV.COLL. / N. 08373/2018 REG.RIC. Zum Download bei Diagnose Funk

Internationales Umweltmedizinertreffen schlägt Alarm 2015

Weiteres Beispiel: International Scientific Declaration on EHS & MCS, Brussels 2015
Zahlreiche internationale Umweltmediziner stellen Forderungen auf und warnen:

Anlage 7

“In view of our present scientific knowledge, we thereby stress all national and international bodies and institutions, more particularly the World Health Organization (WHO), to recognize EHS and MCS as true medical conditions which acting as sentinel diseases may create a major public health concern in years to come worldwide i.e. in all the countries implementing unrestricted use of electromagnetic field-based wireless technologies and marketed chemical substances.”

In Anbetracht unserer gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse fordern wir mit Druck alle nationalen und internationalen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf, EHS und MCS als echte medizinische Zustände anzuerkennen, welche als Krankheiten ein großes Problem für die öffentliche Gesundheit darstellen können in den kommenden Jahren weltweit, d.h. in allen Ländern, in denen auf elektromagnetischen Feldern basierende Funktechnologien und vermarktete chemische Substanzen uneingeschränkt eingesetzt werden.

4.2 Grenzwerte schützen nicht

ICNIRP-fremde Studien werden abgelehnt und ignoriert

Studien von Wissenschaftlern und Ärzten außerhalb der ICNIRP werden ignoriert, es wird diesen Wissenschaftlern und Ärzten damit jegliche Kompetenz abgesprochen, insbesondere wird den Forderungen anerkannter, unabhängiger Wissenschaftler und Ärzten nicht nachgekommen.

EMF-Call: „Das Mandat der ICNIRP, Expositionsrichtlinien vorzugeben, muss ernsthaft in Frage gestellt werden. Die ICNIRP ist nicht unabhängig von Verbindungen zur Industrie, wie sie behauptet. Ihre Auffassungen sind nicht objektiv. Sie sind nicht repräsentativ für die Gesamtheit der wissenschaftlichen Beweislage. Vielmehr sind sie tendenziös im Sinne der Industrie. Da die ICNIRP nicht gewillt ist, wissenschaftliche Ergebnisse zu schädlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, ist es offensichtlich, dass sie die Industrie und nicht die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt schützt.“

Anlage 8: EMF-Call mit Unterzeichnern :

EMF-Call: Aufruf zu tatsächlich schützenden Grenzwerten für die Expositionen gegenüber elektromagnetischen Feldern (100 kHz bis 300 GHz)

Die Auffassung und Richtlinien der ICNIRP sind unwissenschaftlich. Sie schützen die Industrie und nicht die öffentliche Gesundheit

Wie vorher schon erwähnt, gibt es seit 2009 Äußerungen, dass die Grenzwerte unseriös sind und die Schädlichkeit weit unter den Grenzwerten ist seit Jahren bekannt.

Beispiel: 5G Appell, deutsche Übersetzung

„Das bereits gesammelte, heute vorliegende klinische Beweismaterial zu diesem Thema umfasst mehr als 10.000 durch Fachleute gegengeprüfte Studien. Darin wird belegt, dass elektromagnetische Felder maßgeblich verantwortlich sind für verschiedenste Beeinträchtigungen des Menschen, für die Schädigung der DNA, der Zellen und Organsysteme bei einer großen Vielzahl von Pflanzen und Tieren“

Anfang 2019 recherchierte **Investigate Europe**, dass die Mitglieder der ICNIRP mit der WHO und der Industrie verflochten sind (**„Das ICNIRP-Kartell“**), was erklärt, wieso die Grenzwerte nicht geändert werden und wieso man international anerkannten Wissenschaftlern und Ärzten die Kompetenz abspricht. Im Tagesspiegel Berlin erschien ein seitenlanger Artikel, außerdem hat Der TAGESSPIEGEL eine interaktive Karte zur Verflechtung der Mitglieder zu (nur einigen der vielen) anderen Institutionen dargestellt. Zusammengestellt von Investigate Europe unter <https://www.kumu.io/Investigate-Europe/das-experten-netzwerk>

Studie von J. Starkey beschreibt Methode der Grenzwert-Festsetzung

Insbesondere die Studie von J. Starkey beschreibt, auf was die Grenzwertfestlegung beruht. Diagnose Funk veröffentlichte den Artikel „Mobilfunk - Grenzwerte entzaubert: Studie weist nach, wie Grenzwerte scheinwissenschaftlich legitimiert werden“, in welchem zu lesen ist:

„Die Studie von Sarah J. Starkey "Fehlerhafte offizielle Bewertung der Sicherheit von Funkstrahlung durch die Beratergruppe für nicht-ionisierende Strahlung" zeigt am Beispiel des AGNIR-Berichtes (Advisory Group On Non-ionising Radiation, Großbritannien), auf welchem Betrugssystem die Grenzwertfestlegung beruht und wie dafür manipulierte Gutachten erstellt werden (3).“

Anlage 8a: „Mobilfunk - Grenzwerte entzaubert: Studie weist nach, wie Grenzwerte scheinwissenschaftlich legitimiert werden“ und Referenzen in der Ergänzung

Umfangreiche weitere Dokumente im Download bei Diagnose Funk. ⁴

Nach Veröffentlichung der größten Studie in USA, der NTP-Studie, wurden mehr und mehr Stimmen laut, die ein **industriunabhängiges** Gremium zur Festsetzung schützender Grenzwerte fordern. Die jetzigen Grenzwerte schädigen die Bürger und entziehen ihnen jegliche Rechtsgrundlage sich zu wehren.

Europäischer Petitionsausschuss empfiehlt Vorsorge in Deutschland zu beantragen

In der von einer Betroffenen eingereichten Petition 0804_2018 an den Europäischen Petitionsausschuss wird gefordert, dass Deutschland dazu gezwungen werden muss, für sensible Bereiche oder wenigstens Teile von Bereichen niedrigere Werte gesetzlich vorzuschreiben und außerdem die Entwicklung von Sendern für den Hausgebrauch zu entwickeln, die in der Reichweite leicht regelbar sind und in den Stand by Modus fallen, weil durch die für Bürger unkontrollierbare Zwangsbestrahlung die Menschen- und Grundrechte verletzt werden.

Am 20.3.2019 schreibt die Vorsitzende des Petitionsausschusses:

„Der Ausschuss empfiehlt Ihnen außerdem, sich mit einer Petition auch an den Deutschen Bundestag zu wenden.“

Dies ist natürlich nicht möglich, weil, wie in der Petition ausgeführt, alle Bitten mit Verweis auf die „Grenzwerte“ abgelehnt werden. Dies wurde der Vorsitzenden auch mitgeteilt.

Anlage 9: Petition 0804_2018 und Antworten aus Brüssel

4.3 Versicherungen sehen nicht versicherbares Risiko

Es sei auch darauf hingewiesen, dass bis heute die Rückversicherer so große Risiken sehen, dass sie diese nicht versichern. Beispiel:

⁴ Beispiele „Der Grenzwertbluff. Im Artikel "Der Grenzwertbluff" aus Kompakt 2/2015, dem Diagnose-Funk Magazin, sind die wichtigsten Argumente zu den deutschen Grenzwerten kurz und bündig zusammengefasst: Warum sie die Industrie und nicht die Menschen schützen.“

Oder Lennart Hardell. International Journal of Oncology; Department of Oncology, Faculty of Medicine and Health, Örebro University, SE-701 82 Örebro, Sweden: "World Health Organization, radiofrequency radiation and health - **a hard nut to crack** (Review)"

Anlage 10 Schriftenreihe 10_Rueckversicherung (Auszug)

e+s rück: T. Dolde – S. Hartwig – C. Merten – H.-P. Neitzke: Schriftenreihe zu aktuellen Themen der Schadenversicherung Ausgabe Nr. 10. Fachtagung der E+S Rück. Emerging Risks – Schadenpotenziale der Zukunft

Dies hat sich bis heute nicht geändert. Am 23.5.2019 veröffentlichte Diagnose Funk hierzu die Meldung *„SWISS RE warnt vor 5G Bedenken hinsichtlich möglicher negativer gesundheitlicher Auswirkungen elektromagnetischer Felder. Der Versicherer versichert, dass 5G nicht sicher ist, und deshalb auch nicht versicherbar ist.“* (nachzulesen im www unter <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1412>)

4.4 Grenzwertbetrachtung in früheren Gerichtsurteilen

Das Gericht führt in früheren Urteilen aus *„Der Fortgang der Forschung als solcher reicht jedenfalls nicht aus, um einmal gewonnene Erkenntnisse und darauf beruhende Grenzwertfestsetzungen des Verordnungsgebers als überholt und nicht mehr bindend anzusehen“*.

Diese Aussage war früher nachvollziehbar, passt jedoch nicht mehr in die heutige Zeit. Denn es ist so: Angenommen, die Grenzwerte wären jemals so gewesen, dass sie schützen, **so sagen sie aber nichts darüber aus, für welchen Zeitraum. Wenn man etwas, sei es noch so gering dosiert, permanent, rund um die Uhr, UNTER ZWANG ausgesetzt wird, wird man krank. So ist das mit der Strahlung auch.**

In Bayern kann sich ein Bürger in Großstadtnähe nirgendwo mehr von der Belastung erholen oder einen Platz mit geringerer Belastung suchen. In München und Umland funkt es überall mit Bayern-WLAN oder anderem WLAN, im öffentlichen Bus, in der U-Bahn, in der S-Bahn, am Badestrand, auf dem Ausflugsdampfer, in der Bücherei, am Kirchplatz, in der Eisdielen, im Büro, in der Einkaufsstraße - zusätzlich bekommt der Bürger eine hohe Belastung von Mobilfunkstrahlung aller vier Generationen. Das ist zuviel und insbesondere auf Dauer und weil der Bürger mit keinem Mittel mehr entkommen kann. Ein Bürger kann nicht sagen, er macht jetzt einen schönen Ausflug ins Grüne und erholt sich dort von der Belastung - nein, er wird überall befunkt.

Stand heute liegen von internationalen Wissenschaftlern und Ärzten dargelegt Erkenntnisse vor, die belegen, dass die jetzige und die zukünftige Generation gefährdet ist.

Beweis: NTP-Studie aus USA, 5G-Appelle, unterzeichnet von Wissenschaftlern und Ärzten auf der ganzen Welt, EMF-Call, ebenfalls unterzeichnet von Wissenschaftlern und Ärzten auf der ganzen Welt

Anlage 11: Schwedischer Forscher Lennart Hardell, MD, PhD , Department of Oncology, University Hospital, SE-701 85 Örebro, Schweden.
www.environmentandcancer.com:
Kommentierung der NTP Studie (National Toxicology Program, US Department of health and human services) (Auszug)

Das schwedische Krebsforscherteam verlangt, dass die WHO elektromagnetische Strahlung auf Stufe 1 „krebserregend“ höher stuft, somit auf die höchste Risikoklasse setzt. Comments on the NTP reports, Hardell et al; (National Toxicology Program March 12, 2018 National Institutes of Health Public Health Service U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES):

Based on the IARC preamble to the monographs, RF radiation should be classified as Group 1: The agent is carcinogenic to humans.

'This category is used when there is sufficient evidence of carcinogenicity in humans. Exceptionally, an agent may be placed in this category when evidence of carcinogenicity in humans is less than sufficient but there is sufficient evidence of carcinogenicity in experimental animals and strong evidence in exposed humans that the agent acts through a relevant mechanism of carcinogenicity.'

(<http://monographs.iarc.fr/ENG/Preamble/currentb6evalrationale0706.php>)

Am 27.6.2016 fasst Diagnose Funk zur **NTP-Studie** zusammen:

*NTP-Studie bestätigt Krebsrisiko durch Mobilfunk
Aufklärungs- und Vorsorgepolitik unerlässlich*

Am 27.05.2016 wurden die Ergebnisse der bisher größten Studie, finanziert von der Regierung der USA mit 25 Mio Dollar, zu nichtionisierender Strahlung und Krebs, vorgestellt. Das Ergebnis: Mobilfunkstrahlung kann zu Tumoren führen. Durch die Strahlung wurden zwei Krebsarten (Schwannom, Gliom) und bei einer zusätzlichen Anzahl von Ratten präkanzerogene Zellveränderungen (Hyperplasie von Gliazellen) ausgelöst.

Die Studie wurde im National Toxicology Program (NTP) innerhalb des National Institutes of Health der US-Regierung durchgeführt. Das Ergebnis ist so brisant, dass die Wissenschaftler schon vor der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift mit dem geprüften Ergebnis an die Öffentlichkeit gingen. Es erfordere, so die Wissenschaftler, von der US-Regierung eine Aufklärungs- und Vorsorgepolitik.

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1082>

Und das schwedische Krebsforscherteam verlangt, dass die WHO elektromagnetische Strahlung auf Stufe 1 „krebserregend“ höher stuft, somit auf die höchste Risikoklasse setzt. Comments on the NTP reports, Hardell et al; (National Toxicology Program March 12, 2018 National Institutes of Health Public Health Service U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES):

Based on the IARC preamble to the monographs, RF radiation should be classified as Group 1: The agent is carcinogenic to humans.

'This category is used when there is sufficient evidence of carcinogenicity in humans. Exceptionally, an agent may be placed in this category when evidence of carcinogenicity in humans is less than sufficient but there is sufficient evidence of carcinogenicity in experimental animals and strong evidence in exposed humans that the agent acts through a relevant mechanism of carcinogenicity.'

(<http://monographs.iarc.fr/ENG/Preamble/currentb6evalrationale0706.php>)

Entscheidende Studien sind neben der NTP-Studie die Ramazzini Studie, die AUVA Studie und die Lerchl Studien des BfS zu krebspromovierenden Effekten.

4.5 Geschädigte Bürger haben damit keine Rechte

Kein Bürger kann sich mehr selbstbestimmt gegen EMF Strahlung schützen

Die Diskussionen um die Grenzwerte sind für die Beurteilung, ob die Grundrechte eingeschränkt sind, sogar irrelevant.

Unabhängig davon, ob die Grenzwerte geeignet sind, oder nicht, ist es mit allen Stoffen so, dass es Menschen gibt, die sie nicht vertragen. Kein Mensch würde die Aussage, dass jemand keine Milch verträgt oder den Raumduft nicht verträgt, in Frage stellen. Wenn jemand etwas, was andere vertragen, nicht verträgt, kann er es in den meisten Fällen meiden. Bei der Strahlung jedoch ist es so, dass Menschen, die äußern, dass sie empfindlich auf Strahlung sind, als Spinner hingestellt werden und psychosomatisch gestört angesehen werden. Deshalb sieht auch niemand ein, dass man diesen Menschen ebenfalls Selbstbestimmtheit zugestehen muss. Stattdessen werden öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, Hotels und Arbeitsstellen zu 100% mit WLAN ausgeleuchtet, niemand kommt auf die Idee, WLAN-freie Bereiche einzurichten. Beweis:

Anlage 12: Hotelklassifizierung (Auszug)

Durch diese Zwangsbestrahlung in allen Lebensbereichen wird einem Elektrosensiblen das **Recht auf** Teilnahme am Leben und an **Selbstbestimmtheit vollständig aberkannt**. Ein Elektrosensibler darf im Hotel nicht verlangen, dass der WLAN-Sender, der seinem Zimmer am nächsten ist, abgestellt wird. Niemand wird ihm den Sender abschalten. Niemand wird einem Elektrosensiblen in einer öffentlichen Bibliothek das Recht einräumen, in einer Ecke ohne Funkbelastung sein Buch zu lesen. Ein Elektrosensibler hat auch kein Recht, im Zug die Mitfahrer darum zu bitten, ihr Handy abzuschalten. Es gibt keine Regelungen. Unabhängig der Grenzwerte wäre Deutschland nach dem Vorsorgeprinzip 2011 verpflichtet gewesen, Vorsorgemaßnahmen und Aufklärung zu machen. Dies hätte beinhalten können, dass man Elektrosensiblen funkfrie Zonen erhält und anbietet.

-> Somit sind diese Menschen in ihren Grundrechten ganz unabhängig der Gültigkeit der Grenzwerte verletzt.

Dass Bürger aufgrund der Grenzwerte keine Grundrechte mehr haben, zeigt sich an dem Urteil Hans Gaida gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof.

Obwohl der Europäische Gerichtshof eine Durchstrahlung der Wohnung als Menschenrechtsverletzung ansieht, wurde die Klage wegen damals noch als gültig angesehenen Grenzwerten abgelehnt.

Grundsätzlich: Wenn die Grenzwerte als eingehalten angesehen werden, scheitert jede Petition und Klage. **Das Vorsorgeprinzip wird grundsätzlich NIE berücksichtigt**

Europäischer Gerichtshof, 3. Juli 2007, Application no. 32015/02 by Hans GAIDA against Germany:

“Breaches of the right to respect of the home are not confined to concrete or physical breaches, such as unauthorised entry into a person’s home, but also include those that are not concrete or physical, such as noise, emissions, smells or other forms of interference. A serious breach may result in the breach of a person’s right to respect for his home if it prevents him from enjoying the amenities of his home.”

Verstöße gegen das Recht auf Achtung des Eigenheims beschränken sich nicht auf konkrete oder physische Verstöße wie das unbefugte Betreten des Eigenheims einer Person, sondern umfassen auch solche, die nicht konkret oder physisch sind, wie Lärm, Emissionen, Gerüche oder andere Formen von Störungen. Eine schwerwiegende Verletzung kann zu einer Verletzung des Rechts einer Person auf Achtung ihres Zuhauses führen, wenn sie sie daran hindert, die Annehmlichkeiten ihres Zuhauses in Anspruch zu nehmen

Wenn die Grenzwerte eingehalten werden, meint die Regierung sogar, andere Gesetze nicht mehr beachten zu müssen: Riesige Mobilfunktürme werden gleich neben das Wohngebiet gesetzt. Das Baugesetzbuch hat keine Relevanz mehr (siehe Teil D).

5 Kein Rechtfertigungsgrund vorhanden

„Aber die Menschen wollen es“

Für die Verletzung der Grundrechte ist kein Rechtfertigungsgrund vorhanden. In so gut wie allen Fällen bekommen Kritiker zu hören „aber die Menschen wollen es so“. Das ist überhaupt kein Grund. Insbesondere ist es kein Grund, Menschen **überverhältnismäßig** zu bestrahlen.

„Wirtschaftliche Gründe“

Auch der Grund „wirtschaftliche Gründe“ ist kein Rechtfertigungsgrund. Es mag akzeptabel sein, den Bürgern in verschiedenen Bereichen eine Mobilfunkversorgung zu gewähren, damit sie wirtschaftlich arbeiten können, z.B. für Materialbestellung auf der Baustelle. Das rechtfertigt aber nicht, den Bürgern eine übermäßig intensive Mobilfunkstrahlung auch in Bereichen, wo es nicht nötig ist, und unterirdisch aufzuzwingen.

Versorgungsauftrag

Von Regierungen der Länder werden als Rechtfertigungsgrund die „Vergaberichtlinie“ oder der „Versorgungsauftrag“ angeführt. Diese basieren aber nicht auf einem Gesetz, welches den Ländern erlaubt, in die Grundrechte der Menschen einzugreifen. Diese Richtlinien werden ausschließlich zugunsten der Mobilfunkindustrie erlassen.

Die Grenzwerte sind eingehalten

Vor allem wird grundsätzlich **als „Rechtfertigungsgrund“ angeführt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.** Dies ist eine Behauptung, die schon vor Jahren weltweit widerlegt wurde, weil die Grenzwerte zwar die Abstrahlung regeln mögen, aber der Summierung vieler Strahlenquellen unterschiedlicher Art, somit auch noch eine Vermischung von unterschiedlicher Pulsung keinerlei Beachtung schenkt.

Auch berücksichtigen die angeblichen Grenzwerte für z.B. WLAN-Sender nicht, dass diese abhängig von der Umgebung und Nutzung unterschiedlich stark funken. Niemand hat jemals in der S-Bahn die Belastung gemessen, wenn WLAN-Router zwischen reflektierenden Wänden installiert sind und unzählige Smartphones eingeloggt sind. Man ist, trotz Aufforderung durch den Verein für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V. dieser Problematik also nichtmal nachgegangen! Hierfür gibt es keinen Rechtfertigungsgrund.

Wie an anderer Stelle auch ausgeführt, ist die Gültigkeit und Höhe der Grenzwerte sowieso irrelevant. Vielmehr kommt es darauf an, dass ein Bürger nicht mehr selbst bestimmen kann, wie er lebt, und nicht handeln kann, wenn er elektrosensibel ist.

Wie an anderer Stelle ausgeführt, wird ihm dies sogar abgesprochen und der Bürger wird als „psychisch krank“ betitelt, was seinen Handlungsradius unnötig weiter einschränkt und erst recht seine Grundrechte verletzt.

Man braucht viele Sender, damit die Handys nicht so stark strahlen

Dieses Argument ist natürlich widersinnig. Denn die Bewohner rund um die Mobilfunkmasten sind 24 Stunden lang der Zwangsbestrahlung ausgeliefert, ohne dass sie sich dagegen wehren können. Wer telefoniert, kann dies selbst entscheiden, und selbst regeln, wie lange er der Belastung ausgesetzt ist.

Man braucht WLAN

Die oft angeführte Rechtfertigung, dass Menschen WLAN „brauche“ ist ebenfalls kein Rechtfertigungsgrund dafür, dass WLAN überall installiert wird. Es wäre möglich und von Bürgern auch gewünscht, wenn z.B. die S-Bahn mit zwei unterschiedlichen Wägen fährt, einem mit WLAN und einem ohne WLAN, sodass der Bürger wählen kann. Ebenso sollte es im Krankenhaus, in der Bücherei und in vielen anderen Bereichen funkfreie Zonen geben, so, wie es Nichtraucherbereiche und Ruhebereiche gibt.

Beispiele aus der Praxis

Auch im kleinen Bereich gibt es häufig keinen Rechtfertigungsgrund.

- Bei einem Arbeitgeber eines Betroffenen (Teil D) wurden eines Morgens heimlich alle DECT-Sender mit einer aus Abschirmstoff gefertigten Haube versehen, sodass die Sender mit 99% abgeschirmt sind. Niemand von der Belegschaft bekam etwas mit. Das Telefonieren war weiterhin genauso komfortabel möglich, wie vorher. Die einzige Veränderung war die, dass die Belegschaft nach etwa zwei Wochen mit Staunen feststellte, dass bei allen Mitarbeitern die Nackenverspannungen verschwanden. Was rechtfertigt den Arbeitgeber, die Mitarbeiter einer übermäßigen, nicht notwendigen Strahlung auszusetzen? Wieso werden nicht von Haus aus schwächere Sender montiert?
- Die WLAN-Ausleuchtung im Landratsamt war ebenfalls nicht gerechtfertigt. Kreisratmitglieder erzählten, dass sie doch nur eine Ausstattung mit WLAN im Besprechungsraum beschlossen hätten. Nach Abschluss der Maßnahme, zu welcher keine öffentliche Ausschreibung gefunden werden konnte, mussten laut öffentlichen Kreisratsprotokoll eine halbe Million Euro nachgenehmigt werden. Kein Mitarbeiter und kein Bürger braucht WLAN in der Kaffeeküche, in jedem Büro des Landratsamts und auf den Toiletten. Das ist sinnlose, gesundheitsschädigende Übertreibung. Was rechtfertigt den Landrat, den Mitarbeiter, der empfindlich auf WLAN-Strahlung ist, zu entlassen?

- Schon vor Errichtung des sinnlosen Mobilfunkmonsters in xxxx war eine Mobilfunkversorgung sogar im Keller gegeben. Selbst wenn es einen „Versorgungsauftrag“ gäbe, der angeblich sicherstellen soll, dass jeder Mensch überall mobiles Internet haben kann (also Funk!), so ist dieser Sendemast unnötig. Die Errichtung ist lediglich ein **Praxisbeispiel für die Willkür öffentlicher Amtsträger aus wirtschaftlichen Interessen**. Dass die Bürger geschädigt sind, interessiert in dem Moment niemanden, die Bürger haben vor allem kein Gesetz und damit kein Recht, sich zu wehren. Sie müssen bis zum Lebensende unter dieser Belastung leiden (es sei denn, das Gericht schreitet nun ein, was wir alle sehr hoffen).
- Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund und kein Gesetz, welches die Regierung ermächtigt, den Bürgern in jedem Lebensbereich eine Funkbelastung aufzuzwingen. Vor allem beim kommenden 5G gibt es kein Entkommen mehr. Das grenzt an Folter und Misshandlung, beinahe wie zu Zeiten vor Existenz des Grundgesetzes.
- Der Rechtfertigungsgrund, man bräuchte das alles für die **deutsche Wirtschaft**, ist nicht haltbar. Die deutsche Wirtschaft könnte man damit beleben, dass man Technologien entwickelt, die z.B. in den Standbymodus fallen, die nicht funken, wenn man nicht sie braucht. Es müssten WLAN-Router entwickelt werden, deren Leistung jeder Laie regeln kann, sodass ein Bürger nicht mit der WLAN-Strahlung aller Nachbarn beeinträchtigt wird, wie es im Moment der Fall ist. Die Wirtschaft könnte Aufträge zur Verkabelung von Schulen in Auftrag geben. Es gäbe sehr viele Maßnahmen, welche die Wirtschaft ankurbeln. **Es ist jedoch auffällig, dass nur Maßnahmen gelten, welche der Mobilfunkindustrie zugute kommen** und die dazu führen, dass die Menschen durch übermäßigen Smartphonegebrauch fremdbestimmt werden.

6 Verletzung des bei Amtsantritt geleisteten Eids

Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst leisten zu Amtsbeginn einen Eid darauf, dass sie sich für die Einhaltung der Grundrechte einsetzen. Sie werden darüber belehrt, dass sie sich dafür einsetzen müssen. Die Förderung der Mobilfunkindustrie und von Unternehmen, die schädliche, funkende Geräte auf den Markt bringen, und insbesondere das vehemente Ablehnen von Bitten und Petitionen der Bürger hinsichtlich Abhilfe zu schaffen bei Beeinträchtigungen durch Funk ist somit ein Verstoß auf den geschworenen Eid!

7 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich, belegt mit den Anlagen, die nur ein Minimalfundus darstellen (es gibt tausende solcher Dokumente) feststellen, **dass die Argumentation der „Grenzwerte“ in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV dazu führt**, dass die Industrie am Ausbau des Mobilfunks und am Verkauf von WLAN, DECT und Bluetooth nicht gehindert wird, dabei ist diese BImSchV noch nicht einmal auf die meisten Fälle anwendbar, wie aus dem „Anwendungsbereich“ hervor geht. Die Belastung durch WLAN, DECT und Bluetooth und insbesondere **die Kumulierung vieler Strahlenquellen** (Funk-Rauchmelder, Funk-Thermostat, Funk-Rollo, Funk-Drucker, Funk-Überwachungskamera, Funk-Wasserzähler usw.) ist in keinem Gesetz sinnvoll geregelt. Deshalb hat ein Bürger keine Rechtsgrundlage, sich gegen willkürliche Dauerbestrahlung durch WLAN und DECT und andere Strahlenquellen zu wehren.

Diejenigen, die die Grenzwerte festsetzen, sind nicht industrieunabhängig und vertreten nicht die Interessen der Bürger. **Die Ordnungspflicht der öffentlichen Hand, unabhängige Berater zu Rate zu ziehen, wurde verletzt.**

Dies führt jedoch dazu, dass die Menschen krank werden und die Umwelt geschädigt wird. Es gibt Dokumentationen, wie Mobilfunkstrahlung Schäden an Bäumen verursacht. Das klingt komisch, aber die Broschüre ist objektiv und sachlich und erschütternd.

Anlage:

Broschüre von Dr. Waldmann-Selsam und Horst Eger: *„Baumschäden im Umkreis von Mobilfunksendeanlagen“* (ist für jedermann beobachtbar, nachvollziehbar. Bäume bilden sich das nicht ein, sie werden krank durch Mobilfunk. Und es ist ein nicht zu vernachlässigender umweltschädigender Faktor)

Die **jahrelange Missachtung des Vorsorgeprinzips** und das vehemente Ignorieren von weltweiten, seriösen Studien durch die Regierung von Deutschland werden dazu führen, dass Deutschland aufgrund von Krankheiten noch größere, immense wirtschaftliche Probleme bekommen wird. Die Zukunft der nächsten Generationen ist damit fraglich. Art. 20a GG ist verletzt.

Wir, durch elektromagnetische Strahlung, WLAN, DECT und Mobilfunk geschädigte Bürger, haben keine Lebensgrundlage mehr in Deutschland. Auch andere Bürger, die nicht elektrosensibel sind, werden ohne Vorwarnung krank, erkranken an Krebs oder Alzheimer. Dies ist ein untragbarer Zustand.

Deutschlandweit organisierte Initiativen, die aktuell von Herrn Georg Vor, Sulzberg www.elektro-sensibel.de europaweit verbunden werden sollen, kämpfen seit Jahren um ihre Rechte, haben aber keine Rechtsgrundlage und scheitern so weit, dass sich Menschen schon das Leben genommen haben (**Anlage 3**: Brief der Ärztin Barbara Dohmen)

Wir bitten deshalb das Verfassungsgericht schnellstmöglich um ein Urteil mit dem Inhalt, Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Wiederherstellung der Grundrechte zu bewirken sowie angemessene Entschädigungen zu verlangen für Menschen, die Wohnung, Arbeit und Gesundheit durch Mobilfunk verloren haben. Die „Grenzwerte“ sind außerdem als ungültig zu erklären, da sie eine Irreführung der Bevölkerung sind und damit zu dauerhaften Schäden führen.

Bei allem geht es nicht darum, Mobilfunk, WLAN, DECT und andere Strahlenquellen abzuschaffen, sondern darum, sie

richtig, aufgeklärt und vorsichtig zu nutzen

und den Bürgern

Rechtsgrundlagen zu geben,

damit sie selbstbestimmt auf ihre Gesundheit achten können, ihre Wohnung unverletzlich bleibt und sie einen Arbeitsplatz finden, wo es nicht mit WLAN permanent funkt. Deutschland braucht auch „weisse Zonen“ - funkfremde Zonen!

8 Teil D: Berichte von Betroffenen (öffentlicher Teil)

Praxisbeispiel: Willkürlich errichteter Mobilfunkmast

Mobilfunkmast wird aus wirtschaftlichen Interessen des Turnvereins errichtet und die Bürger haben keine Rechte, dagegen vorzugehen.

Laut Gutachten war der Standort sinnlos, denn die Bereiche, die mit diesem Mobilfunkmast versorgt werden, sind bereits stark belastet. Dabei hat das Gutachten noch nichtmal die Sender, die das Gebiet von der Nachbargemeinde aus bestrahlen, in die Betrachtung einbezogen, weil der Auftrag nur war, das eigene Gemeindegebiet zu analysieren. Die Strahlung macht aber nicht an der Gemeindegrenze Halt. Man kann sogar in der Tiefgarage telefonieren. Der Turnverein wollte jedoch zur Deckung seiner Reinigungskosten und Modernisierung seines Vereinsheims die Mieteinnahmen haben. Der Vorstand des Turnvereins war zweiter Bürgermeister (CSU), somit war es ein leichtes, die Genehmigung durchzuwinken.

Dass das Baugesetzbuch (das Bauwerk muss sich optisch einfügen) und § 5 BImSchG verletzt sind (erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind zu vermeiden) spielte bei der Genehmigung keine Rolle. Eine eingereichte Petition, an der die Anwohner geschlossen mehrere Wochen gearbeitet haben, um alles zu belegen, wurde mit Verweis auf die Grenzwerte vom Tisch gefegt. In der Stellungnahme der Staatsregierung steht sogar *„Der Mobilfunkpakt Bayern wurde vorbildlich umgesetzt“*. Für die Bewohner ist der tägliche Blick in das Mobilfunkmonster vor dem Haus gegenüber ihrem Wohngebiet eine Katastrophe. Die Balkone sind nicht mehr nutzbar. Der Gutachter empfahl eine Abschirmung mit **mehr als 99%**!

Die Bewohner können sich mit keinem Mittel gegen die staatliche Willkür wehren.



Sinnloses Mobilfunkmonster zur Erzielung von Mieteinnahmen für den Turnverein.

Anwohnerbelange wurden nicht berücksichtigt.

Die staatliche Willkür wird hier offensichtlich

Standort: xxx



Blick vom Küchenfenster vor Installation der Sender



Blick vom Küchentisch abends

Arbeitsplatzverlust

Auch bei der Arbeitsplatzwahl wird die Verletzung der Grundrechte offensichtlich. xxx legte ein ärztliches Attest vor, dass xx nicht in direkter Nähe zu WLAN-, DECT- oder Mobilfunkrepeatern sitzen soll. Damit wurde xx im öffentlichen Dienst gekündigt und hatte anschließend keine Chance mehr auf einen Arbeitsplatz. Da es keine wirksamen Grenzwerte für WLAN- und DECT-Sender gibt und auch kein Arbeitsschutzgesetz, welches für die Langfristbelastung ausgelegt ist, kann sich ein empfindlicher Arbeitnehmer mit keinem Mittel gegen die Zwangsbestrahlung wehren, verliert seinen Arbeitsplatz und findet keinen neuen Arbeitsplatz.

- **Anlage 13: Kündigung eines Mitarbeiters nach WLAN-Ausleuchtung der Arbeitsstelle**
- **Anlage 14 Absage des Arbeitgebers wegen Funkempfindlichkeit**

Auch hier gibt es keinen Rechtfertigungsgrund. Die Bürogebäude sind in der Regel verkabelt. WLAN wird vielmehr als Sozialleistung angeboten, also zur „Bespäung“, damit die Mitarbeiter nebenbei ihre privaten emails lesen und Filme sehen können. Im Rahmen monatelanger Bewerbungsmarathons war es nicht möglich, einen Arbeitgeber zu finden, der bereit ist, für einen empfindlichen Mitarbeiter einen WLAN-Sender außer Betrieb zu nehmen. Gleichzeitig waren viele potentielle Arbeitgeber sehr betroffen über das, was sie beim Vorstellungsgespräch zu der Problematik hörten und erschrocken, denn sie meinten, das habe ihnen noch nie jemand gesagt - dann nahmen sie mit großem Interesse Infomaterial entgegen.

Damit sind empfindliche Menschen vom Arbeitsleben ausgeschlossen. Da sie, wie erwähnt, keine Berufsunfähigkeitsrente erhalten, weil man sie bekanntlich als „Spinner“ abstempelt und nicht als umweltkrank anerkennt, stehen diese Menschen am Ende ihrer Existenz.

Anhänge zum Teil D:

- Dr. med. Wolf Bergmann: Mikrowellensyndrom. Ein Überblick
- Michael Bauske : (M) Ein Weg aus der Elektrosensibilität, Artikel aus "Wohnung + Gesundheit" Nr. 158/2016

9 Teil D: Berichte von Betroffenen (nicht öffentlicher Teil)

Aus Datenschutzgründen werden diese Betroffenenberichte in einem extra Teil dargestellt.

10 Anlagenverzeichnis

Broschüre	Elektrohypersensibilität - Risiko für Individuum und Gesellschaft (Broschüre der Kompetenzinitiative)
Broschüre	Kompakt 04/2018 mit dem Schwerpunktthema: "Werden immer mehr elektrohypersensibel?"
Buch	Elektrosensibel - Strahlenflüchtlinge in einer funkvernetzten Gesellschaft von Cornelia Waldmann-Selsam (Autor), Christine Aschermann (Autor) (Ärztinnen)
Anlage 1	Brief an den Umweltkommissar der EU, Dr. Karmenu Vella Vasa, Finnland und Örebro, Schweden 20. Mai 2019, Rainer Nyberg, EdD, MPs, Professor Emeritus, Vasa, Finnland, Lennart Hardell MD, PhD, Onkologe, Örebro, Schweden
Anlage 2	Internationaler Appell Stopp von 5G auf der Erde und im Weltraum. An die Vereinten Nationen (UNO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Europäische Union (EU), den Europarat und die Regierungen aller Nationen
Anlage 3	Offener Brief der Ärztin Barbara Dohmen, in welchem sie schildert, dass sich sogar Menschen das Leben nehmen, bleibt ohne Reaktion.
Anlage 4	weisse Zone Rhön: Brief an Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
Anlage 5	Termin beim Bürgerbeauftragten Herrn Holetschek Gesprächsprotokoll vom 2.4.2019
Anlage 6:	deutsche Übersetzung von Diagnose Funk unter „Brennpunkt: Europarat. Die potentiellen Gefahren durch elektrische Felder und ihre Auswirkungen auf die Umwelt“,
Anlage 7	International Scientific Declaration on EHS & MCS, Brussels 2015

Anlagenverzeichnis - Fortsetzung

- Anlage 8 EMF-Call: Aufruf zu tatsächlich schützenden Grenzwerten für die Expositionen gegenüber elektromagnetischen Feldern (100 kHz bis 300 GHz)
Die Auffassung und Richtlinien der ICNIRP sind unwissenschaftlich. Sie schützen die Industrie und nicht die öffentliche Gesundheit
- Anlage 8a Mobilfunk - Grenzwerte entzaubert: Studie weist nach, wie Grenzwerte scheinwissenschaftlich legitimiert werden“ und Referenzen in der Ergänzung zur Studie von Sarah J. Starkey "Fehlerhafte offizielle Bewertung der Sicherheit von Funkstrahlung durch die Beratergruppe für nicht- ionisierende Strahlung
- Anlage 9 Petition 0804_2018 und Antworten aus Brüssel
- Anlage 10 Schriftenreihe 10_Rueckversicherung (Auszug)
e+s rück: T. Dolde – S. Hartwig – C. Merten – H.-P. Neitzke: Schriftenreihe zu aktuellen Themen der Schadenversicherung Ausgabe Nr. 10. Fachtagung der E+S Rück. Emerging Risks – Schadenpotenziale der Zukunft
- Anlage 11 Schwedischer Forscher Lennart Hardell, MD, PhD , Department of Oncology, University Hospital, SE-701 85 Örebro, Schweden.
www.environmentandcancer.com:
Kommentierung der NTP Studie (National Toxicology Program, US Department of health and human services) (Auszug)
- Anlage 12 Hotelklassifizierung (Auszug)
- Anlage 13 Kündigung eines Mitarbeiters nach WLAN-Ausleuchtung der Arbeitsstelle
- Anlage 14 Absage des Arbeitgebers wegen Funkempfindlichkeit